

**Verbandssatzung**  
**Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes**  
**über die Kommunale Zusammenarbeit vom**  
**12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in der**  
**Fassung der Bekanntmachung vom 20.**  
**Juni 1994 erlässt der Zweckverband zur**  
**Wasserversorgung der Adelburggruppe**  
**folgende mit Schreiben des Landratsamtes**  
**Aichach-Friedberg vom 3. September 1997**  
**Nr. 20-028-2 genehmigte Verbandssatzung**  
**in der Fassung der 4. Änderungssatzung**  
**vom 23.04.2018.**

Beschluss: 11.09.2007  
 Inkrafttreten: 04.10.1997  
 1. Änderung: Beschluss: 21.05.2007  
 Inkrafttreten: 12.07.2007  
 2. Änderung: Beschluss: 29.04.2014  
 Inkrafttreten: 01.07.2014  
 3. Änderung: Beschluss: 20.05.2015  
 Inkrafttreten: 04.08.2015  
 4. Änderung: Beschluss: 23.04.2018  
 Inkrafttreten: 01.07.2018

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 86559 Adelzhausen-Landmannsdorf, Lantmarsstraße 30.

(3) Die Aufgabe des Zweckverbandes (§ 4) wird durch den Betrieb eines Unternehmens, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird, erfüllt.

(4) Das Stammkapital beträgt 2.556.459,40 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

a) **aus dem Landkreis Aichach-Friedberg**

die Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 1) Adelzhausen  | 7) Holzschuster  |
| 2) Brandbauer   | 8) Irschenhofen  |
| 3) Brandfischer | 9) Landmannsdorf |

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| 4) Burgadelzhausen | 10) Michelau  |
| 5) Haunsried       | 11) Tremmel   |
| 6) Heretshausen    | 12) Weinsbach |

der Stadt Aichach mit den Ortsteilen

- |              |              |
|--------------|--------------|
| 1) Neul      | 3) Unterneul |
| 2) Neulmühle |              |

die Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen

- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| 1) Bitzenhofen | 7) St. Franziskus |
| 2) Heimat      | 8) Taiting        |
| 3) Laimering   | 9) Tattenhausen   |
| 4) Malzhausen  | 10) Wessiszell    |
| 5) Neulwirth   | 11) Ziegelbach    |
| 6) Rieden      |                   |

die Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| 1) Eurasburg  | 7) Hergertswiesen |
| 2) Brand      | 8) Hinterholz     |
| 3) Brugger    | 9) Kalteneck      |
| 4) Freiernied | 10) Pfandlaich    |
| 5) Ganswies   | 11) Rehrosbach    |
| 6) Habermühle |                   |

die Stadt Friedberg mit den Ortsteilen

- |               |               |
|---------------|---------------|
| 1) Bachern    | 5) Paar       |
| 2) Bestihof   | 6) Rinnenthal |
| 3) Griesmühle | 7) Rohrbach   |
| 4) Harthausen | 8) Wittenberg |

die Gemeinde Merching mit dem Ortsteil

- |             |
|-------------|
| 1) Hochdorf |
|-------------|

des Marktes Mering mit dem Ortsteil

- |              |
|--------------|
| 1) Baierberg |
|--------------|

die Gemeinde Ried mit den Ortsteilen

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| 1) Asbach       | 7) Holzburg     |
| 2) Baidlkirch   | 8) Neuried      |
| 3) Burgstall    | 9) Rettenbach   |
| 4) Eismannsberg | 10) Riedhof     |
| 5) Glon         | 11) Sirchenried |
| 6) Hörmannsberg | 12) Zillenberg  |

die Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen

- |               |                |
|---------------|----------------|
| 1) Sielenbach | 3) Schafhausen |
|---------------|----------------|

- |             |               |
|-------------|---------------|
| 2) Morabach | 4) Tödtenried |
|-------------|---------------|

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen

- |              |                 |
|--------------|-----------------|
| 1) Steindorf | 2) Hofhagenberg |
|--------------|-----------------|

b) **aus dem Landkreis Dachau**

die Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen

- |                |                |
|----------------|----------------|
| 1) Gagers      | 5) Roßbach     |
| 2) Hadersried  | 6) Sittenbach  |
| 3) Höfa        | 7) Sixtnitgern |
| 4) Miegersbach | 8) St. Johann  |

die Gemeinde Pfaffenhofen/Glonn mit den Ortsteilen

- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| 1) Pfaffenhofen/Glonn | 7) Oberumbach  |
| 2) Bayerzell          | 8) Stockach    |
| 3) Ebersried          | 9) Unterumbach |
| 4) Egenburg           | 10) Wagenhofen |
| 5) Kaltenbach         | 11) Weitenried |
| 6) Miesberg           |                |

c) **aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck**

die Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil

- |            |
|------------|
| 1) Weyhern |
|------------|

die Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen

- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| 1) Hattenhofen | 3) Loitershofen |
| 2) Haspelmoor  | 4) Ostermoos    |

die Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen

- |                  |               |
|------------------|---------------|
| 1) Mittelstetten | 4) Oberdorf   |
| 2) Hanshofen     | 5) Tegernbach |
| 3) Längenmoos    | 6) Vogach     |

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der

Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Mitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einheitlichen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Er kann nach näheren Bestimmungen durch den Verbandsausschuss Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

(6) Der Zweckverband lässt die Wasserzähler auf seine Kosten ablesen.

**II. Verfassung und Verwaltung**

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
  2. der Verbandsausschuss
  3. der Verbandsvorsitzende

(2) Auf die Bestellung eines Werkausschusses und einer Werkleitung wird verzichtet. Die Aufgaben eines Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben einer

Werkleitung vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

#### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet den ersten Bürgermeister und für jedes Versorgungsgebiet zusätzlich einen weiteren Verbandsrat ab 10.000 cbm bis 70.000 cbm und je weitere angefangene 70.000 cbm Wasserverbrauch. Es ist der Wasserverbrauch im Kalenderjahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit heranzuziehen.

Hierbei gilt jede am 01.01.1971 bestandene selbständige Gemeinde als Versorgungsgebiet. Die für ein Versorgungsgebiet entsandten Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet haben.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(4) Die Berechnung der Zahl der Verbandsräte wird alle 6 Jahre vorgenommen. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit ist die neue Bezirksversammlung zu konstituieren.

(5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(6) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertreter ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Bezirksversammlung sein.

(7) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Bezirksversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Vertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigen Gründen widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört,

vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### § 7 Einberufung der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Bezirksversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 8 Sitzungen der Bezirksversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Bezirksversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz, der Geschäftsleiter und der kaufm. Leiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Bezirksversammlung kann auch andere Personen hören.

#### § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist

oder sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Mitglied der Beratung widerspricht.

(2) Wird die Bezirksversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind

unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

#### § 10 Zuständigkeit der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung der jährlichen Haushaltssatzung mit Wirtschafts- und Finanzplan;

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;

5. die Feststellungen des Jahresabschlusses und die Entlastung, sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsmitglieder;

9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Bezirksversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.

Die Bezirksversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### § 11 Rechtstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Bezirksversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergü-

tung nach den Sätzen der Stufe II des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagensatz eine Sitzungsgeldpauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

#### § 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

#### § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 Abs. 1, 8 und 9. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

#### § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss kann jederzeit vom Vorsitzenden über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Verbandsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss über alle Angelegenheiten des

Zweckverbandes tätig, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende (§ 17) oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- € übersteigen;

2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,- € übersteigen;

3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € überschreitet;

4. Aufnahme von Darlehen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,- € übersteigt;

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

8. Personalangelegenheiten (nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 KommZG);

9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

#### § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

#### § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung

aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

#### § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

#### § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 20 Verbandswirtschaft

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen anzuwenden.

#### § 21 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

#### § 22 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 01.01.1972 umgelegt (Investitionsumlage). Nach dem 01.01.1972 hinzukommende Mitglieder können nur dann zur Investitionsumlage herangezogen werden, wenn die der Finanzierung des jeweiligen Abschnittes zugrunde gelegten Bei-

träge nicht ausreichen. Im Streitfall entscheidet das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung. Umlegungsschlüssel ist die Hälfte nach dem Wasserverbrauch und die andere nach der Realsteuerkraftzahl des vorletzten Rechnungsjahres.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 01.01.1972 umgelegt (Betriebskostenumlage). Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen. Für die ersten 10 Jahre gilt folgender Umlegungsschlüssel: Die Hälfte nach dem Wasserverbrauch und die andere nach der Realsteuerkraftzahl des vorletzten Rechnungsjahres.

#### § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

b) die Bemessungsgrundlage: der Wasserverbrauch im vorletzten Wirtschaftsjahr, die Realsteuerkraft im vorletzten Wirtschaftsjahr;

c) der Umlagesatz;

d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage) und ferner für die Übergangszeit von 10 Jahren der Wasserverbrauch und die Realsteuerkraftzahlen im vorletzten Wirtschaftsjahr;

c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Wasserverbrauch und Realsteuerkraftzahlen werden nach dem Fälligkeitsjahr vorhergehenden Jahr bemessen. Grundlage für die Realsteuerkraftzahlen ist der jeweilige Kreisumlagenbescheid.

#### § 24 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 25 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.

(2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) Gestrichen

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Ver-

bandsversammlung endgültig über die Entlassung.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

#### § 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 29 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 10.06.1987 außer Kraft.

Freienried, den 23.04.2018

Erwin Osterhuber  
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1: Verbandssatzung vom 11.09.1997 (Urfassung).** Die Verbandssatzung vom 11.09.1997 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg am 04.10.1997 bekannt gemacht:

### **Verbandssatzung**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 3. September 1997 Nr. 20-028-2 genehmigte Verbandssatzung.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Friedberg, Herrgottsruhstraße 1.

(3) Die Aufgabe des Zweckverbandes (§ 4) wird durch den Betrieb eines Unternehmens, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird, erfüllt.

(4) Das Stammkapital beträgt 2.556.459,40 €.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind:

#### **c) aus dem Landkreis Aichach-Friedberg**

die Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| 1) Adelzhausen     | 7) Holzschuster  |
| 2) Brandbauer      | 8) Irschenhofen  |
| 3) Brandfischer    | 9) Landmannsdorf |
| 4) Burgadelzhausen | 10) Michelau     |
| 5) Haunsried       | 11) Tremmel      |
| 6) Heretshausen    | 12) Weinsbach    |

der Stadt Aichach mit den Ortsteilen

- |              |              |
|--------------|--------------|
| 1) Neul      | 3) Unterneul |
| 2) Neulmühle |              |

die Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen

- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| 1) Bitzenhofen | 7) St. Franziskus |
| 2) Heimat      | 8) Taiting        |
| 3) Laimering   | 9) Tattenhausen   |
| 4) Malzhausen  | 10) Wessiszell    |
| 5) Neulwirth   | 11) Ziegelbach    |
| 6) Rieden      |                   |

die Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| 1) Eurasburg  | 7) Hergertswiesen |
| 2) Brand      | 8) Hinterholz     |
| 3) Brugger    | 9) Kalteneck      |
| 4) Freienried | 10) Pfandlaich    |
| 5) Ganswies   | 11) Rehrosbach    |
| 6) Habermühle |                   |

die Stadt Friedberg mit den Ortsteilen

- |               |               |
|---------------|---------------|
| 1) Bachern    | 5) Paar       |
| 2) Bestihof   | 6) Rinnenthal |
| 3) Griesmühle | 7) Rohrbach   |
| 4) Harthausen | 8) Wittenberg |

die Gemeinde Merching mit dem Ortsteil

- 2) Hochdorf

des Marktes Mering mit dem Ortsteil

- 2) Baierberg

die Gemeinde Ried mit den Ortsteilen

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| 1) Asbach       | 7) Holzburg     |
| 2) Baidlkirch   | 8) Neuried      |
| 3) Burgstall    | 9) Rettenbach   |
| 4) Eismannsberg | 10) Riedhof     |
| 5) Glon         | 11) Sirchenried |
| 6) Hörmannsberg | 12) Zillenberg  |

die Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen

- |               |                |
|---------------|----------------|
| 1) Sielenbach | 3) Schafhausen |
| 2) Morabach   | 4) Tödtenried  |

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen

- |              |                  |
|--------------|------------------|
| 1) Steindorf | 2) Hofhengenberg |
|--------------|------------------|

#### **d) aus dem Landkreis Dachau**

die Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen

- |                 |                |
|-----------------|----------------|
| 1) Gagger       | 5) Roßbach     |
| 2) Hadersried   | 6) Sittenbach  |
| 3) Höfa         | 7) Sixtnitgern |
| 4) Mieggersbach | 8) St. Johann  |

die Gemeinde Pfaffenhofen/Glonn mit den Ortsteilen

- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| 1) Pfaffenhofen/Glonn | 7) Oberumbach  |
| 2) Bayerzell          | 8) Stockach    |
| 3) Ebersried          | 9) Unterumbach |
| 4) Egenburg           | 10) Wagenhofen |
| 5) Kaltenbach         | 11) Weitenried |
| 6) Miesberg           |                |

#### **c) aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck**

die Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil

- 2) Weyhern

die Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen

- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| 1) Hattenhofen | 3) Loitershofen |
| 2) Haspelmoor  | 4) Ostermoos    |

die Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen

- |                  |               |
|------------------|---------------|
| 1) Mittelstetten | 4) Oberdorf   |
| 2) Hanshofen     | 5) Tegernbach |
| 3) Längenmoos    | 6) Vogach     |

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

#### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder.

#### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Mitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einheitlichen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Er kann nach näheren Bestimmungen durch den Verbandsausschuss Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

(6) Der Zweckverband lässt die Wasserzähler auf seine Kosten ablesen.

### **II. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5 Verbandsorgane**

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

(2) Auf die Bestellung eines Werkausschusses und einer Werkleitung wird verzichtet. Die Aufgaben eines Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben einer Werkleitung vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

#### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet den ersten Bürgermeister und für jedes Versorgungsgebiet zusätzlich einen weiteren Verbandsrat ab 10.000 cbm bis 70.000 cbm und je weitere angefangene 70.000 cbm Wasserverbrauch. Es ist der Wasserverbrauch im Kalenderjahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit heranzuziehen.

Hierbei gilt jede am 01.01.1971 bestandene selbständige Gemeinde als Versorgungsgebiet. Die für ein Versorgungsgebiet entsandten Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet haben.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(4) Die Berechnung der Zahl der Verbandsräte wird alle 6 Jahre vorgenommen. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit ist die neue Verbandsversammlung zu konstituieren.

(5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(6) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertreter ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

7) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Vertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigen Gründen widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz, der Geschäftsleiter und der kaufm. Leiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

#### § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist oder sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Mitglied der Beratung widerspricht.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegen-

stand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

#### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung der jährlichen Haushaltssatzung mit Wirtschafts- und Finanzplan;

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;

5. die Feststellungen des Jahresabschlusses und die Entlastung, sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsmitglieder;

9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.

Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### § 11 Rechtstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe II des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Stunde Sitzungsdauer,



wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbstständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbstständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

#### § 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

#### § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

#### § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss kann jederzeit vom Vorsitzenden über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende (§ 17) oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.112,92 € übersteigen;

2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 5.112,92 € übersteigen;

3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.112,92 € überschreitet;

4. Aufnahme von Darlehen;

5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.112,92 € übersteigt;

6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.112,92 € beträgt;

7. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.112,92 € im Einzelfall beträgt;

8. Personalangelegenheiten (nach Art. 38 Abs. 2 KommZG);

9. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

#### § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

#### § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum

Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

#### § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

#### § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des

§ 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 20 Verbandswirtschaft

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen anzuwenden.

#### § 21 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

#### § 22 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 01.01.1972 umgelegt (Investitionsumlage). Nach dem 01.01.1972 hinzukommende Mitglieder können nur dann zur Investitionsumlage herangezogen werden, wenn die der Finanzierung des jeweiligen Abschnittes zugrunde gelegten Beiträge nicht ausreichen. Im Streitfall entscheidet das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung. Umlegungsschlüssel ist die Hälfte nach dem Wasserverbrauch und die andere nach der Realsteuerkraftzahl des vorletzten Rechnungsjahres.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufende Finanz-

bedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 01.01.1972 umgelegt (Betriebskostenumlage). Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen. Für die ersten 10 Jahre gilt folgender Umlegungsschlüssel: Die Hälfte nach dem Wasserverbrauch und die andere nach der Realsteuerkraftzahl des vorletzten Rechnungsjahres.

#### § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

b) die Bemessungsgrundlage: der Wasserverbrauch im vorletzten Wirtschaftsjahr, die Realsteuerkraft im vorletzten Wirtschaftsjahr;

c) der Umlagesatz;

d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage) und ferner für die Übergangszeit von 10 Jahren der Wasserverbrauch und die Realsteuerkraftzahlen im vorletzten Wirtschaftsjahr;

c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrich-

tet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Wasserverbrauch und Realsteuerkraftzahlen werden nach dem Fälligkeitsjahr vorhergehenden Jahr bemessen. Grundlage für die Realsteuerkraftzahlen ist der jeweilige Kreisumlagenbescheid.

#### § 24 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 25 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.

(2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Vorstandsvorsitzende die Abschlußprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

##### § 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst

werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

##### § 29 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.06.1987 außer Kraft.

Friedberg, den 11.09.1997

Osterhuber  
1. Vorstandsvorsitzender





**Anlage 5: 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung.** Die 4. Änderungssatzung vom 23.04.2018 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach Friedberg am 05.06.2018 bekannt gemacht:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

§ 1

§ 13 - Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses - erhält folgende Fassung:

Für Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 Abs. 1, 8 und 9. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 2

§ 14 Abs. 3 - Zuständigkeiten des Verbandsausschusses - erhält folgende Fassung:

(3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende (§ 17) oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- € übersteigen;

2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,- € übersteigen;

3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € überschreitet;

4. Aufnahme von Darlehen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,- € übersteigt;

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,- € beträgt;

8. Personalangelegenheiten (nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 KommZG);

9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Freienried, den 23.04.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Adelburggruppe